

Mandatsvereinbarung mit Haftungsbeschränkung

Zwischen

-Mandant-

und **Punk & Partner Rechtsanwälte** in Berlin

1. Alle Beratungs- und gerichtlichen Mandate werden immer der Partnerschaftsgesellschaft erteilt. Auch wenn das Mandat regelmäßig nur durch einen bestimmten Rechtsanwalt bearbeitet wird, erfolgt die Rechnungsstellung durch Punk & Partner Rechtsanwälte.
2. Punk & Partner Rechtsanwälte schulden nur die vereinbarte Leistung, nicht aber einen bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolg.
3. Regelmäßig haben die Rechtsanwälte das Mandat ausschließlich unter Anwendung des Deutschen Rechtes zu bearbeiten bzw. Deutsches Recht bei der Durchführung des Auftrages zu Grunde zu legen.
4. Steuerrechtliche Mandate und Beratungstätigkeiten unter Anwendung ausländischen Rechtes sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung, soweit nicht ausdrücklich hierauf das Mandatsverhältnis begründet ist.
5. Punk & Partner Rechtsanwälte behalten sich grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates -vor allem wegen einer möglichen Interessenkollision- auch nach Mandatserteilung vor.
6. **Haftungsbeschränkung**
 - 6.1. **Im Rahmen des Auftragsverhältnisses wird für jeden Einzelfall die Haftung von Punk & Partner Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten für fahrlässig verursachte Schäden auf maximal das Vierfache der gesetzlich verlangten Mindesthaftpflichtsumme, also insgesamt EUR 1.000.000,00 (EURO eine Million) gem. § 51 Nr.2 der BundesRechtsAnwaltsOrdnung -BRAO- begrenzt.**
 - 6.2. Sollten die Rechtsanwälte grob schuldhaft oder sogar vorsätzlich gehandelt haben oder für Personenschäden haften müssen, kann insoweit eine Haftungsbeschränkung zulässig nicht vereinbart werden.
 - 6.3. In Einzelfällen kann eine höhere Haftungssumme vereinbart werden, wenn der Mandant sich bereit erklärt, eine zu vereinbarende Quote für die zusätzliche Versicherungsprämie zu übernehmen.
7. **Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber Rechtsanwälten beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, (§ 51 BRAO).

8. Rechtsschutzversicherung

- 8.1. Soweit Punk & Partner Rechtsanwälte vom Mandanten aufgefordert werden, Deckungsschutz bei der Rechtsschutzversicherung einzuholen oder sonstige Korrespondenz mit dieser zu führen, besteht insoweit eine Befreiung von der sonst bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes.
- 8.2. Über die einfache Deckungsanfrage mit Sachverhaltsschilderung hinaus ist die Korrespondenz mit dem Versicherer eine eigenständige und damit auch gebührenpflichtige Leistung des Rechtsanwaltes. Insoweit anfallende Anwaltshonorare werden nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen.
- 8.3. Der Mandant bleibt in jedem Fall Schuldner der anwaltlichen Gebühren, insbesondere auch dann, wenn die Rechtsschutzversicherung aus welchen Gründen auch immer eine Einstandspflicht ablehnen sollte.

9. Gebühren und Auslagen

- 9.1. Honorare deutscher Rechtsanwälte bestimmen sich grundsätzlich nach dem seit dem 1. Juli 2004 geltenden neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Diese gesetzliche Gebührenordnung bestimmt die Honorarsätze regelmäßig nach dem "Gegenstandswert", also dem Wert, den die Parteien einer rechtlichen Beratung beimessen oder den ggf. das Gericht als Wert des Streites bei einer Auseinandersetzung festsetzt.
- 9.2. Punk & Partner behalten sich vor, mit jedem Mandanten eine Honorarvereinbarung für die Bearbeitung einzelner Fälle auf der Basis zeitlicher Inanspruchnahme zu treffen, was im Regelfall schriftlich erfolgt. Die Untergrenze derartiger Honorarvereinbarungen wird aber immer durch die Honorarberechnung nach RVG bestimmt.
- 9.3. Gerichtskosten, Kosten der Kommunikation, Auslagen, Reisekosten, notwendige Spesen und etwa darauf anfallende Umsatzsteuer muss der Mandant - gegen Nachweis - tragen.

10. Sonstiges

- 10.1. Der Mandant versichert mit seiner Unterschrift, dass ihm diese Mandatsbedingungen vor der Mandatsbearbeitung vorgelegt und von ihm durchgelesen wurden. Er erklärt, dass er Gelegenheit hatte, etwaige Abänderungswünsche vor Unterzeichnung zu diskutieren. Ein Doppel dieser Vereinbarung hat er behalten.
- 10.2. Das Mandatsverhältnis unterliegt ausschließlich Deutschen Recht.
- 10.3. Sollte eine der vereinbarten Regelungen unwirksam sein oder werden, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

Berlin, den

.....
Punk & Partner Rechtsanwälte

.....
Mandant